

# Nutzungsordnung der Stadt Bremervörde für den FriedWald „An der Höhe“

## (FriedWald-Nutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl S. 382) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl S. 381) hat der Rat der Stadt Bremervörde in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Nutzungsordnung für den FriedWald „An der Höhe“ beschlossen:

### **§ 1 Widmung, Betreiber**

Der FriedWald „An der Höhe“ wird als Friedhof nach § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Nds. BestattG in der zurzeit geltenden Fassung gewidmet.

Die Verwaltung und der Betrieb des Friedhofes -FriedWald „An der Höhe“- obliegt der FriedWald GmbH, Im Leuschnerpark 3, 64347 Griesheim, als Betreiber.

### **§ 2 Allgemeine Vorschriften**

Die Stadt Bremervörde erlässt die Nutzungsordnung für den FriedWald „An der Höhe“. Diese Nutzungsordnung gilt für die nachstehend aufgeführten Waldflächen. Die anliegende Karte ist Bestandteil dieser Nutzungsordnung.

Zum FriedWald „An der Höhe“ gehören folgende Waldflächen:

Katasterbezeichnung				
Gemarkung	Flur	Flurstück	ganz / teilweise	Größe
Bremervörde	4	72/2	teilweise	ca. 28,8 ha

### **§ 3 Nutzungsberechtigung**

- (1) In dem FriedWald „An der Höhe“ kann neben den Einwohnern der Stadt Bremervörde jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einer Baumgrabstätte im FriedWald „An der Höhe“ erworben hat.
- (2) Es werden folgende FriedWald-Bäume unterschieden:
  - a) Familienbäume
  - b) Gemeinschaftsbäume
  - c) Freundschaftsbäume
  - d) Partnerbäume
- (3) Die Nutzungsrechte an den einzelnen Grabarten beziehen sich jeweils auf die im Vertrag zwischen der FriedWald GmbH und dem einzelnen Vertragspartner festgelegten Personen

### **§ 4 Bestattungsflächen**

- (1) Im FriedWald „An der Höhe“ erfolgt eine Beisetzung der Asche ausschließlich im Wurzelbereich der als FriedWald-Bäume registrierten Bäume.

- (2) Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen FriedWald-Bäumen werden nach dem Konzept FRIEDWALD® genutzt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen im Wurzelbereich vorhandener Bäume beigesetzt. Alle Bäume sind in ihrem natürlichen Charakter zu belassen. Das Erscheinungsbild des Waldes ist beizubehalten und darf nicht verändert werden.
- (3) Die Urnenbeisetzung im FriedWald „An der Höhne“ gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Betreiberin. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten wahrgenommen.

## **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedwald „An der Höhne“ unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von anderthalb Stunden nach Sonnenaufgang bis anderthalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann gestattet.
- (2) Die Betreiberin kann beim Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen ist der FriedWald „An der Höhne“ geschlossen

## **§ 6 Benutzungsregeln**

- (1) Jeder Besucher des FriedWaldes „An der Höhne“ hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers ist Folge zu leisten.
- (2) Es ist nicht gestattet, innerhalb des FriedWaldes „An der Höhne“
  - a) Beisetzungen zu stören,
  - b) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Waldbesitzers oder seiner Beauftragten,
  - c) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig oder üblich sind,
  - f) den Wald und die Anlagen zu verunreinigen,
  - g) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
  - h) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren,
  - i) zu rauchen,
  - j) Feuer zu machen.
- (3) Die Betreiberin kann Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des FriedWaldes „An der Höhne“ vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Betreiberin, sie sind spätestens 10 Tage vor Durchführung anzumelden.

## **§ 7 Ruhezeit**

Das Nutzungsrecht an den im FriedWald „An der Höhne“ registrierten FriedWald-Bäumen wird für einen Zeitraum von 99 Jahren verliehen. Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre, sofern keine andere gesetzliche Regelung getroffen wird.

## **§ 8 Vorschriften zur Grabgestaltung**

- (1) Der gewachsene und grundsätzlich naturbelassene FriedWald „An der Höhne“ darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden. Es ist daher untersagt, die FriedWald-Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.
- (2) Im Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine, Baulichkeiten oder ähnliches zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
  - d) von nicht autorisierten Personen Anpflanzungen vorzunehmen.

## **§ 9 Markierungen**

- (1) FriedWald-Bäume erhalten zum Auffinden des Baumes eine Registriernummer. Daneben sind auch Markierungsschilder mit einer Maximalfläche von 12 x 10 cm erlaubt.
- (2) Die Aufschriften der Markierungsschilder können von den Erwerbern im Einvernehmen mit der Betreiberin selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 10 Pflege der Grabstätten**

- (1) Der FriedWald „An der Höhne“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald. Die forstliche Bewirtschaftung erfolgt wie bisher im Rahmen der geltenden Bestimmungen unter umfassender Rücksichtnahme auf die FriedWald-Bäume. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt.
- (2) Die Betreiberin oder ein von ihr beauftragter Dritter kann Pflegeeingriffe an den FriedWald-Bäumen durchführen, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht oder der Erhaltung geboten sind.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritten sind nicht zulässig.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des FriedWaldes „An der Höhne“, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bäumen entstehen, wird nicht gehaftet.
- (2) Grundsätzlich geschieht das Betreten des FriedWaldes „An der Höhne“ gemäß den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des FriedWaldes „An der Höhne“ entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.

- (3) Der Waldeigentümer haftet bei Personenschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungsweisen seiner Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 12 Dokumentation**

Es wird folgende Liste geführt:

- Register der veräußerten Bäume und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer der FriedWald-Bäume unter Angabe des Bestattungszeitpunktes. Dieses Register wird halbjährlich, mindestens jedoch zum 31.12. jeden Jahres, als Nachweis gegenüber der Stadt Bremervörde vorgelegt.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a) § 6 Abs. 1 sich nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder den Anordnungen des aufsichtsbefugten Personals der Betreiberin oder des Waldbesitzers Folge leistet,
  - b) § 6 Abs. 2 die Benutzungsregeln nicht beachtet,
  - c) § 8 Abs. 1 die FriedWald-Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
  - d) § 8 Abs. 2 den Wurzelbereich der FriedWald-Bäume und den Waldboden verändert; Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet; Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungstücke niederlegt; Kerzen oder Lampen aufstellt oder durch nicht autorisierte Personen Anpflanzungen vornimmt.
- (2) Jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

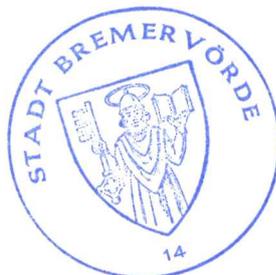
## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Nutzungsordnung für den FriedWald „An der Höhne“ tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bremervörde, den 14. Dezember 2010

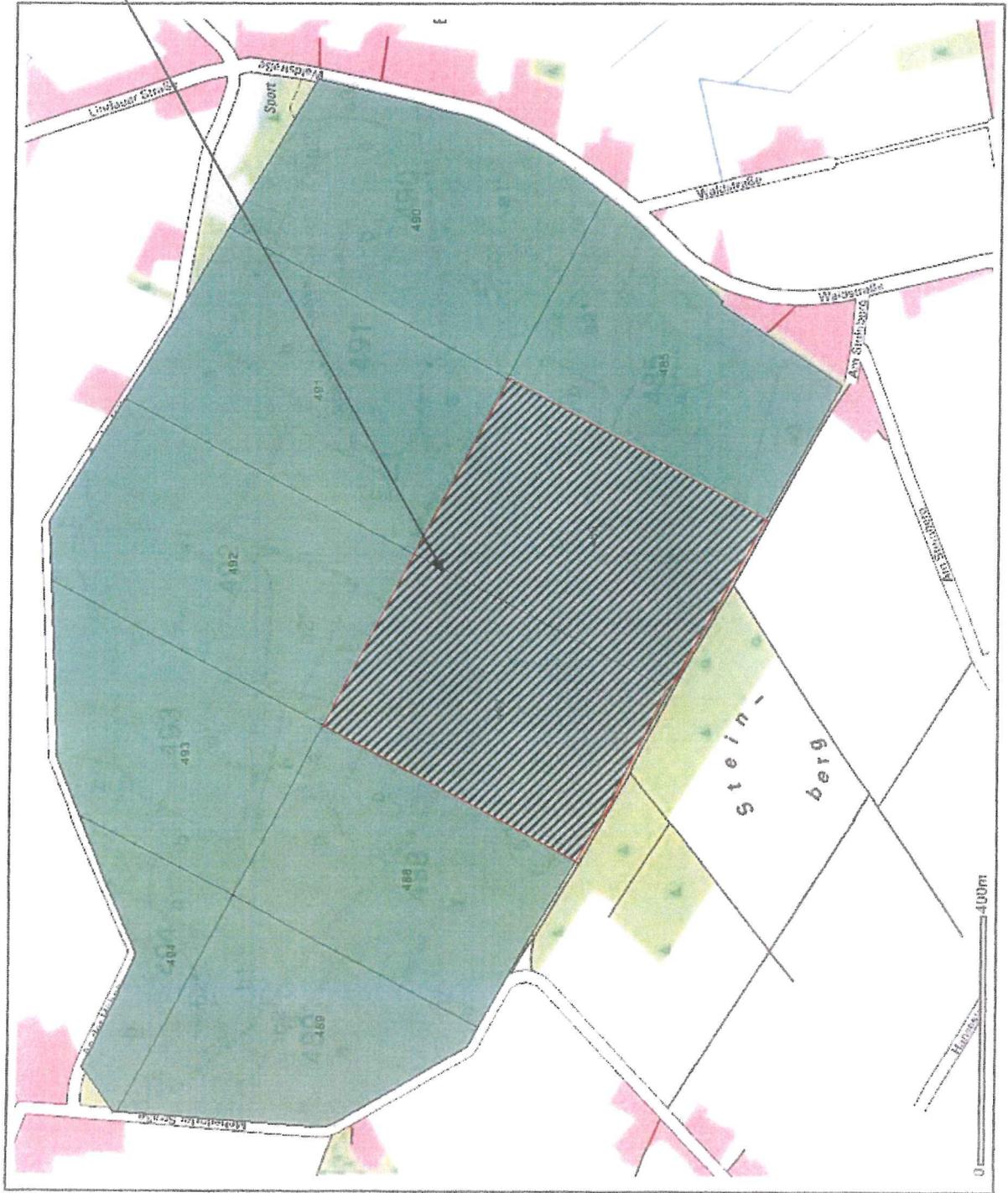
STADT BREMERVÖRDE  
Der Bürgermeister

  
Gummich



Anlage zu § 2 der Nutzungsordnung der Stadt Bremervörde für den FriedWald „An der Höhne“

Kartenskizze  
FriedWald Höhne  
Gemarkung Bremervörde  
Flur 4  
Flurstück 72/2 (Teilfläche)  
ca. 28,8 ha



Anlage zu § 2 der Nutzungsordnung der Stadt Bremervörde für den FriedWald „An der Höhne“

Kartenskizze  
FriedWald Höhne  
Gemarkung Bremervörde  
Flur 4  
Flurstück 72/2 (Teilfläche  
ca. 28,8 ha)

